

Anhang zur Gartenordnung für KGS „Elbtalblick „ e.V. Meißen

- 1.) Die Gartentore bleiben Sonnabends, Sonntags und Feiertags zwischen 7.00 – 21.00 Uhr offen. An allen anderen Tagen sind die Tore ganztägig abzuschließen. Eine Ausnahmeregelung besteht zu den Sommerferien, da sind die Tore von 7.00 – 20.00 Uhr offen.
- 2.) Das Befahren der Wege innerhalb der Anlage mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist nicht gestattet. Das Befahren des Wirtschaftsweges ist nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h zulässig .
- 3.) An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz von Benzin- und Elektromotorgeräten ganztägig untersagt. Sonnabends von 13.00 – 15.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Ausnahmen sind möglich, z.B. Dachsanierung nach Absprache mit dem Vorstand und Aushänge im Schaukasten.
In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr an Werktagen und von 22.00 – 8.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist Nachtruhe einzuhalten.
- 4.) Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- 5.) Beim Verlassen des Gartens sind die Wasserhähne ordnungsgemäß zu verschließen. Das Anstellen der Hauptwasserleitung ist nur den Wasserverantwortlichen erlaubt. Wasserleitung (Hauptleitung) muss 5 cm Bodenfreiheit haben, muss jederzeit frei liegen und zugänglich sein. Der Verein ist nur bis zum Abstellhahn des Einzelgartens zuständig.
- 6.) Alle Gartenpächter sind verpflichtet, nach Beendigung der Aufbauleistung (Arbeitseinsatz) die Eintragung in das Stundenbuch vornehmen zu lassen und vom Einsatzleiter zu unterschreiben.
- 7.) Materialablagerung an dem Vereinsheim und der „Delle“ sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- 8.) Die Gartenbesitzer sind für die Sauberhaltung ihrer angrenzenden Wege verantwortlich, das betrifft auch die Beräumung von Fallobst und Laub.
- 9.) Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind: keine feststehende Feuerstelle (transportabel Feuerschale) mit einem Durchmesser von 50 cm und Grillkamine, wo Kernholz verbrannt werden kann unter Berücksichtigung der Rauchentwicklung (Stadtordnung).
- 10.) Ein Anpflanzen von Hecken als Grenzmarkierung der KGA (Außengrenze) ist erlaubt. Als Grenzmarkierung zum Parzellennachbarn ist nicht erlaubt.
- 11.) Das Entsorgen von Grünmaterial, behandeltes Holz (z.B. Bauholz), Möbelreste und andere Abfälle (Plaste) auf den Wirtschaftswegen oder freien Gärten, besonders die Gärten 112/113 und in der „Delle“ ist verboten und wird mit einer Gebühr geahndet (Beitrags und Gebührenordnung).
- 12.) Aushänge in den Schaukästen sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 13.) Die Beitrags und Gebührenordnung ist für alle Pächter verbindlich.

Der Anhang zur Gartenordnung vom 25.10.1983 und 11.05.1993 wird damit aufgehoben und durch diese verbindlich ersetzt.

Beschlossen : Mitgliederversammlung am 29.05.2010